

Datum	05.09.2017
Zahl	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Gernot Nischelwitzer, MBA
Telefon	050-536 - 22901
Fax	050-536 - 22910
E-Mail	gernot.nischelwitzer@ktn.gv.at

An die  
Abt. 1 Landesamtdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (30. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (23. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 geändert werden;  
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 24. August 2017, Zahl 01-VD-LG-1706/32-2017 wird nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Zu Punkt 1: Da die Bestellung der Mitglieder zur Prüfungskommission unter anderem auf die Dauer von 5 Jahren erfolgt und mit dem Ablauf dieser Dauer und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand endet, erscheint es obsolet die Tätigkeit danach noch bis zur Bestellung neuer Mitglieder aufrecht zu erhalten.

Zu Punkt 2: Die Berechnung der Überstunden für Teilzeitbeschäftigte wird grundsätzlich befürwortet und auf eine mögliche verfassungsrechtliche Problematik hingewiesen. Durch die Regelung könnte jemand mit 100 % Beschäftigung dies auch für seine zu leistenden Normalarbeitszeiten in der Differenz zu Teilzeitbeschäftigten einfordern.

Zu Punkt 4: Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Diversion nicht zwingend erweisbar von einer Straftat bzw. eine Schuldeinbekenntnis ausgegangen werden muss, wie in den Erläuterung angedeutet wird.

Allgemein wird noch darauf hingewiesen, dass die längst ausstehende Besoldungsreform für die Landesverwaltung, Bezirkshauptmannschaften und Straßenerhaltung dringend notwendig ist. Sie wurde von der Landesregierung bereits 2010 versprochen.


Mit freundlichen Grüßen

Für den Rechtsausschuss:



Dr. Andreas Skorianz

Für die Zentralpersonalvertretung:



Gernot Nischelwitzer, MBA